

(Abgeordneter Castan.)

(A) in den Religionsunterricht der deutsch-katholischen Gemeinde geschickt und unter Beibringung der Bescheinigung dieser Gemeinde vom evangelisch-lutherischen Religionsunterrichte der Volksschule zu Coschütz ferngehalten. Darauf erhielten sie ein Strafmandat des Gemeindevorstandes zu Coschütz wegen Übertretung des Volksschulgesetzes § 5 Abs. 4. Auf die Beschwerde eines der Betroffenen entschied die Bezirksschulinspektion Dresden-A., daß nur die über 12 Jahre alten Kinder zum weiteren Besuche des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes verpflichtet seien, und zwar beruft sich die Bezirksschulinspektion auf eine eigens erbetene Verordnung des Kultusministeriums. Diese Verordnung bezieht sich auf Ehen, die evangelisch-katholisch gemischt sind. Trotzdem glaubt also die Schulinspektion, das für die vorliegenden Fälle ganz und gar nicht passende Gesetz anwenden zu können, um den Dissidenteneltern Schwierigkeiten zu machen. Die Eltern wurden schließlich vom Gerichte freigesprochen. Es ergibt sich aber hieraus, daß es sehr notwendig ist, die bessernde Hand nach der Richtung hin anzulegen, daß man den beteiligten Behörden, vor allem der Volksschulinspektion klarmacht, was das Gesetz gewollt hat, eventuell unter Zuhilfenahme der entsprechenden Gerichtsentscheidungen. Ich habe den Fall bereits angeführt, daß trotz der gesetzlichen Bestimmungen es unter

(B) Umständen für einen Vater gar nicht möglich ist, sein Kind in einen von ihm selbst bevorzugten Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft zu schicken.

Ich ziehe aus alledem den Schluß: wenn heute bereits bei der Kleinheit der Dissidentenschar eine solche Fülle von Erschwerungen Platz greift, wenn man sich heute das bißchen Gewissensfreiheit, so wie es im Gesetze festgelegt ist, nur unter Aufwendung einer Fülle von materiellen Mitteln, nur unter Überwindung einer Summe von Schwierigkeiten verschaffen kann, so ist alle Ursache gegeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen klarer gefaßt werden. Wenn aber, wie das Beispiel anderer Staaten zeigt, ohne weiteres das Staatsleben auch in der gegenwärtigen Weise möglich ist, ohne daß ein solcher Gewissenszwang vom Gesetze und den maßgebenden Instanzen ausgeübt wird, wie es unseres Erachtens in Sachsen der Fall ist, so, meine ich, muß es unsere Aufgabe sein, der Staatsgewalt klarzumachen, daß sie auch in Sachsen ohne diese Einschränkung des Gefühls- und Gemütslebens auszukommen hat. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß sich aus allem mit Notwendigkeit der Schluß ergibt, daß wir nicht Ursache haben zu warten, um die Ungerechtigkeiten und Hemmnisse, die einem Teile unserer Staatsbürger entgegengesetzt werden, zu beseitigen, sondern daß so bald als möglich diese Übel beseitigt werden und

der Grundsatz der Gewissensfreiheit, wie er klipp und klar in der Verfassung ausgesprochen ist, auch in die Praxis übergeführt, zur realen Wirklichkeit werden muß. Die Forderung: Nichteinmischung des Staates in das ureigenste Gebiet der seelischen Betätigung, in das Gebiet des Gefühls- und Gemütslebens, wird nicht nur von denen erhoben, die mit der Kirche und aller übersinnlichen Weltanschauung gebrochen haben, sondern diese Forderung wird mit uns erhoben auch von Angehörigen streng auf dem Boden religiöser Lehre stehender Gemeinschaften. Gerade diejenigen, denen ihre Anschauung etwas wert ist, die den Wert ihrer eigenen Überzeugung fühlen, müssen das Bedürfnis haben, dafür zu sorgen, daß alles Religiöse und Philosophische Sache des Gewissens und des Gemüts ist und daß der Staat sich auf sein ureigenes Gebiet beschränkt, nämlich auf die Regelung der materiellen Verhältnisse, daß er sich nicht in das Gebiet drängt, wo niemand ihm eine Aufgabe zu stellen hat. Das rein Persönliche, das Gemütsleben des Menschen muß frei bleiben von allen Forderungen, Beschränkungen und Schikanen des Staates.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Koch.

Abgeordneter Koch: Meine Herren! Bei Beratung des Volksschulgesetzes in der vorigen Session haben wir ja bereits Stellung genommen zu der Frage der Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte. Wir nehmen aber die Gelegenheit heute gern wahr, unseren Standpunkt, wenn auch möglichst kurz, nochmals klarzulegen,

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

um so mehr, als mitunter gegen die Fortschrittliche Volkspartei wegen unseres Standpunktes der Vorwurf der Kirchenfeindlichkeit erhoben wird. Auch aus den Worten des Herrn Abgeordneten Schmidt (Freiberg) ging hervor, daß er der Meinung ist, daß man, wenn man sich zu den Petenten freundlich stellt, ohne weiteres zu den Kirchenfeinden gerechnet werden muß. Er hat dies zwar nicht direkt gesagt, aber es ließ sich doch ungefähr dieser Standpunkt aus seinen Worten schließen. Ohne Zweifel wird vor allen Dingen dabei das vergessen, daß es zwei Gruppen von Dissidenten gibt, einmal solche, die aus der Kirche austreten und sich keiner Religionsgemeinschaft anschließen, die man vielleicht als die „Linken“ bezeichnen könnte oder ihrer Gesinnung nach vielleicht auch als Atheisten, obwohl es nicht ganz zutrifft, und auf der anderen Seite solche, denen die Landeskirche oder eine andere anerkannte Kirche zu wenig orthodox ist,